

Es wird festgestellt, dass die Mitglieder des Rates der Gemeinde Havixbeck zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden waren. Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Gromöller sind folgende Ratsmitglieder anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Klaus Gromöller

Ratsmitglieder

Herr Christian Albrecht

Frau Elisabeth Annas

Frau Sabine Bäumler-Öz Kent

Herr Wilfried Brüggemann

Herr Dirk Eikmeyer

Herr Frank Fohrmann

Herr Hans-Gerd Hense

Herr Dr. Friedhelm Höfener

Herr Friedbernd Krotoszynski

Herr Ludger Messing

Herr Elmar Mühlenbeck

Herr Heribert Overs

Herr Dirk Postruschnik

Herr Dirk Rosenbaum

Frau Margarete Schäpers

Herr Hubertus Spüntrup

Frau Gerda Steinhausen

Herr Thomas Wardenga

Herr Thorsten Webering

Frau Gisela Weitkamp

Herr Matthias Wesselmann

ab 19:08 Uhr (zu TOP 1) anwesend

Protokollführer

Frau Hayrie Salish

von der Verwaltung

Frau Monika Böse

Herr Dirk Wientges

Herr Stefan Wilke

Es fehlen entschuldigt:

Ratsmitglieder

Herr Fred Eilers

Frau Elke Hoffmann

Herr Uwe Tchorz

Herr Joachim von Schönfels

Beginn der Sitzung: 19:05 Uhr

Ende der Sitzung: 21:48 Uhr

Zurzeit befinden sich 21 stimmberechtigte Personen (mit BM) im Sitzungssaal.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Bürgermeister Gromöller die anwesenden Mitglieder, die Presse und die anwesenden Bürger und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Beschlussfassung über Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Fassung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Ratssitzung
- 3 Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 GeschO
- 4 Bekanntgaben des Bürgermeisters
 - 4.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und FDP - Sandsteinmuseum - neu denken!
 - 4.2 SPD-Antrag zur Überarbeitung und Ergänzung des Bebauungsplanes Ortskern Havixbeck
 - 4.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Josef-Heydt-Straße 21 und 23
 - 4.4 Fördermittel für denkmalgeschützte Objekte im Außenbereich
 - 4.5 Schulungen Mandatos App
 - 4.6 Neujahrsempfang
 - 4.7 CDU-Antrag: Optimierung der Schülerbeförderung
 - 4.8 Kreisentwicklungsprozess Coesfeld
 - 4.9 Dokumentation der Regionale 2016
 - 4.10 Bürgermeistertreffen des BDA
- 5 Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 1 GeschO
- 6 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW
Vorlage: 122/2017
- 7 Antrag Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Sandsteinmuseum neu denken!

- 8 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
Vorlage: 120/2017
- 9 Änderungen im Gesellschaftsvertrag der wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH
Vorlage: 123/2017
- 10 Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung und Bildung eines Teilstandortes der Anne-Frank-Gesamtschule in der Stadt Billerbeck, Änderung der Zügigkeit der Anne-Frank-Gesamtschule
Vorlage: 110/2017
- 11 Festlegung der Prioritäten für Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 für die Jahre 2018 und folgende
Vorlage: 103/2017
- 12 Antrag der Grünen vom 01.10.2017 zur Gewerbegebietsplanung südlich der Schützenstraße
siehe WiFKA vom 20.11.2017 TOP 9
- 13 Aufstellung eines Planes zur 31. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck
Vorlage: 063/2017
- 14 Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gewerbegebiet südlich der Schützenstraße"
Vorlage: 062/2017
- 15 Bau des Regenrückhaltebeckens im Kanalnetz; Freigabe der geänderten Planung
Vorlage: 104/2017
- 16 Straßen- und Wegeprogramm 2018
Vorlage: 099/2017
- 17 Kanalunterhaltungsprogramm 2018
Vorlage: 098/2017
- 18 Sportzentrum Flothfeld, Sanierung der Rundlaufbahn
Vorlage: 100/2017
- 19 Unterhaltung des Interessentenweges - Zufahrtstraße zu den Tilbecker Werkstätten
Vorlage: 113/2017
- 20 Abschließende Beratung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Havixbeck
Vorlage: 107/2017
- 21 Fortführung des gemeindlichen Windelzuschusses
Vorlage: 097/2017
- 22 Abfallgebühren 2018
Vorlage: 093/2017
- 23 Abwassergebühren für das Jahr 2018
Vorlage: 101/2017
- 24 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994
Vorlage: 102/2017

- 25 Friedhofsgebühren
Vorlage: 108/2017
- 26 Gewässerunterhaltungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2018
Vorlage: 119/2017
- 27 Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 GeschO
- 27.1 Herr Hense: Flächen Gewerbegebiet
- 27.2 Herr Webering: Stand Erschließungsarbeiten Habichtsbach II
- 27.3 Herr Webering: U3-Plätze für 2018

Öffentlicher Teil:

TOP 1

Beschlussfassung über Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den TOP 7 „Antrag Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Sandsteinmuseum neu denken!“ von der Tagesordnung abzusetzen. Der Antrag wird in der heutigen Sitzung unter Bekanntgaben des Bürgermeisters bekanntgegeben und in die erste Sitzungsfolge 2018 zur Beratung verwiesen.

Anm. der Schriftführerin:

Herr Wardenga ist ab 19:08 Uhr im Sitzungssaal.

Somit sind 22 stimmberechtigte Personen anwesend.

Hierauf wird darüber abgestimmt, den TOP 7 von der Tagesordnung abzusetzen:

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen: Ja 15; Nein: 6; Enthaltung: 1

Herr Hense nimmt seinen Antrag, den TOP 15 „Bau des Regenrückhaltebeckens im Kanalnetz; Freigabe der geänderten Planung“ zurückzustellen zurück, da Herr Gromöller erläutert, dass die Beschlussempfehlung aus dem Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 vom Rat bestätigt werden sollte.

Herr Dr. Höfener beantragt, den TOP 12 „Antrag der Grünen vom 01.10.2017 zur Gewerbegebietsplanung südlich der Schützenstraße“ auf die nächste Sitzungsfolge zu verschieben, wobei seitens der Verwaltung hierzu eine Verwaltungsvorlage erstellt werden soll. Seiner Ansicht nach sei der Antrag im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur vom 20.11.2017 und im Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 nicht hinreichend beantwortet worden.

Es erfolgt die Abstimmung über den Antrag von Herrn Dr. Höfener,.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen: Ja 9; Nein: 8; Enthaltung: 5.

Sodann stellt Herr Dr. Höfener den Antrag, die TOPs 13 „Aufstellung eines Planes zur förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck“ und 14 „Aufstellung eines Bebauungsplanes ‚Gewerbegebiet südlich der Schützenstraße‘“ von der Tagesordnung abzusetzen:

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt: Ja: 6; Nein: 16; Enthaltung: 0.

TOP 2

Einwendungen gegen die Fassung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Ratssitzung

Einwendungen gegen die Fassung des öffentlichen Teils der Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 09.11.2017 liegen nicht vor.

TOP 3

Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 GeschO

Anfragen der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 18 GeschO liegen nicht.

TOP 4

Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Gromöller berichtet wie folgt:

TOP 4.1

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und FDP - Sandsteinmuseum - neu denken!

Es liegt ein gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 15.11.2017 bzgl. des Sandsteinmuseums vor.

Der Antrag wird dem Bau- und Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Gemeinderat zur Beratung zugewiesen und ist im Ratsinformationssystem (nur online) als **Anlage 1** zum Protokoll eingestellt.

TOP 4.2

SPD-Antrag zur Überarbeitung und Ergänzung des Bebauungsplanes Ortskern Havixbeck

Mit Schreiben vom 14.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion die Überarbeitung und Ergänzung des Bebauungsplanes Ortskern Havixbeck.

Der Antrag wird dem Bau- und Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur und dem Gemeinderat zur Beratung zugewiesen und ist im Ratsinformationssystem (nur online) als **Anlage 2** zum Protokoll eingestellt.

TOP 4.3

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Josef-Heydt-Straße 21 und 23

Mit Schreiben vom 27.11.2017 beantragt die Freiherr von Twickel'sche Hauptverwaltung die Änderung des Bebauungsplanes für die Grundstücke Josef-Heydt-Straße 21 und 23.

Der Antrag wird dem Bau- und Verkehrsausschuss und dem Gemeinderat zur Beratung zugewiesen und ist im Ratsinformationssystem (nur online) als **Anlage 3** zum Protokoll eingestellt.

TOP 4.4 **Fördermittel für denkmalgeschützte Objekte im Außenbereich**

Der Kreis Coesfeld stellt für die **Restaurierung** von Bildstöcken, Heiligenfiguren und Wegekreuze im Außenbereich der Gemeinden, die vielfach unter Denkmalschutz stehen, Fördermittel zur Verfügung.

Mit der Möglichkeit zur Förderung in Höhe von **40% der Restaurierungskosten (maximal 4.000,00 Euro je Objekt)** sollen Eigentümer bei dem Erhalt dieser Objekte unterstützt werden.

Voraussetzungen für eine Förderung ist, dass das zu restaurierende Objekt sich im **Außenbereich** befindet, **öffentlich einsehbar** ist und die **Kulturlandschaft prägt**.

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Anzahl der Anträge sowie den verfügbaren Mitteln für Restaurierungen.

Die Anträge können ab sofort gestellt werden.

TOP 4.5 **Schulungen Mandatos App**

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.10.2017 wurde einstimmig die Einführung des digitalen Ratssystems Mandatos zum 01.01.2018 beschlossen. Das System ist nun seit kurzem verfügbar. Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern, kann eine Schulung für die Mandatos-App durch die Firma Somacos angeboten werden. Folgende 2 Terminvorschläge können wir Ihnen zur Auswahl vorschlagen:

01.02.2018 (Donnerstag) und

22.02.2018 (Donnerstag) jeweils ab 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.

Um verwaltungsseitig besser planen zu können, bitte ich Sie um kurzfristige Anmeldung bei Herrn Wessels (Tel.: 02507/33111; E-Mail: wessels@gemeinde.havixbeck.de) oder Frau Salish (Tel.: 02507/33150; E-Mail: salish@gemeinde.havixbeck.de).

TOP 4.6 **Neujahrsempfang**

Der Neujahrsempfang findet im nächsten Jahr am Sonntag, 21.01.2018 statt und beginnt um 10.00 Uhr mit einem ökumenischen Gottesdienst in der evangelischen Kirche. Der anschließende Empfang im Forum der Anne-Frank-Gesamtschule beginnt um 11.00 Uhr. Alle Ratsmitglieder, Vereine und Verbände sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

TOP 4.7 **CDU-Antrag: Optimierung der Schülerbeförderung**

Mit Schreiben vom 07.12.2017 beantragt die CDU-Fraktion die Optimierung der Schülerbeförderung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Teilstandortes der Anne-Frank-Gesamtschule in Billerbeck.

Der Antrag wird dem Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport, dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Gemeinderat zur Beratung zugewiesen und ist im Ratsinformationssystem (nur online) als **Anlage 4** zum Protokoll eingestellt.

TOP 4.8

Kreisentwicklungsprozess Coesfeld

Auf Vorschlag der Bürgermeisterkonferenz des Kreises Coesfeld haben bereits in der 1. Jahreshälfte 2017 Abstimmungsgespräche mit dem Landrat stattgefunden, um die wertvollen Ansätze und Erkenntnisse der Regionale 2016 weiterverfolgen zu können und Wege zu finden, die identifizierten Zukunftsthemen gemeinsam weiter bearbeiten zu können.

Dankenswerter Weise hat der Landrat diese Anregung aufgegriffen und den Kreisentwicklungsprozess Coesfeld mit Beteiligung aller kreisangehörigen Kommunen gestartet. Inzwischen haben 2 Workshops stattgefunden.

Die Themenfelder sind:

Querschnittsthema 1: Mobilität

Querschnittsthema 2: Digitalisierung

Querschnittsthema 3: Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Themenblock 1: Kulturlandschaftsentwicklung

Themenblock 2: Siedlungsentwicklung

Themenblock 3: Tourismus & Kultur

Themenblock 4: Wirtschaftsstandort

Themenblock 5: Innenstädte stärken

Themenblock 6: Integration

Themenblock 7: Gesundheit

Themenblock 8: Schulentwicklung, Entwicklung der regionalen Bildungslandschaft

Themenblock 9: Kommunale Präventionsketten

Themenblock 10: Pflege

Insgesamt Themen, die auch für unsere Gemeinde von großem Belang sind. Ich gehe davon aus, dass daraus in Zukunft Impulse für unsere Arbeit und gemeinsame Lösungsansätze erwachsen.

TOP 4.9

Dokumentation der Regionale 2016

Die Regionaleagentur hat uns die Abschlussdokumentation zukommen lassen, in der die Gemeinde Havixbeck mit zwei Projekten enthalten ist. Ich habe erreichen können, dass jeder von Ihnen ein Exemplar erhält. Die Dokumentation verschafft einen guten Gesamteindruck, welche Kommunen mit welchen Projekten erfolgreich waren. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei der Lektüre. Da die Auflage sehr stark limitiert ist, wurde ich von der Regionaleagentur gebeten, eventuell nicht benötigte Exemplare zurückzugeben, damit sie anderen Interessierten zugänglich gemacht werden können.

TOP 4.10

Bürgermeistertreffen des BDA

Am 27.11.2017 fand auf der Burg Hülshoff in Havixbeck das diesjährige Bürgermeistertreffen auf Einladung des BDA Münster-Münsterland statt. Herr Bastian, der sowohl Vorstand des BDA (Bund Deutscher Architekten) als auch Vorsitzender unseres Gestaltungsbeirats ist, hatte diesen Tagungsort angeregt. Das Thema lautete „BaukulturMünster.Land.Stadt“. In diesem Zusammenhang bekam ich Gelegenheit, unsere Gemeinde und unsere baukulturellen Aktivitäten vorzustellen. Den Impulsvortrag hielt Herr Reiner Nagel, Vorstandsvorsitzender der Bundesstiftung Baukultur, der u.a. Ergebnisse des Baukulturberichts 2016/17 vorstellte, der sich mit strukturellen Themen im Zusammenspiel Stadt und Land beschäftigt. Also Themen, die auch für uns im stadtreionalen Kontext von Bedeutung sind. Damit Sie sich selbst einen Überblick verschaffen können, stelle ich Ihnen den folgenden Link zur Verfügung:

<https://www.bundesstiftung-baukultur.de/baukulturbericht/der-baukulturbericht-auf-deutsch-englisch>

TOP 5
Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 1 GeschO

Schriftliche Anfragen der Ratsmitglieder gemäß § 17 Abs. 1 GeschO liegen nicht vor.

TOP 6
Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW

Die Verwaltungsvorlage 122/2016 liegt vor.

Bürgermeister Gromöller und der Kämmerer Herr Wilke halten ihre Haushaltsreden für das Jahr 2018, die im Ratsinformationssystem (nur online) als **Anlagen 5** und **6** zum Protokoll eingestellt sind.

Herr Wilke verweist auf die internetbasierte Datenbank IKVS (Interkommunale Vergleichssysteme GmbH) unter der Zahlen und Werte zu den einzelnen Produkten des Haushaltsentwurfes der Gemeinde Havixbeck ersehen werden können. Der Link hierzu soll auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Anschließend wird der Haushaltsentwurf 2018 den Ratsmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der in der Sitzung von der Verwaltung vorgelegte Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 wird zur weiteren Beratung an die Fraktionen und Fachausschüsse verwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 7
Antrag Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Sandsteinmuseum neu denken!

Von der Tagesordnung abgesetzt

TOP 8
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Die Verwaltungsvorlage 120/2017 liegt vor.
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 7

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Die Gemeinde Havixbeck schließt mit dem Kreis Coesfeld, den Städten Billerbeck und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl und Senden die im Entwurf als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage zur Verwaltungsvorlage Nr. 120/2017 im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung(ÖRV) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 9

Änderungen im Gesellschaftsvertrag der wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH

Die Verwaltungsvorlage 123/2017 liegt vor.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

- 1. Den Änderungen im Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt.**
- 2. Die Vertreter der Gemeinde Havixbeck in der Gesellschafterversammlung der wfc werden angewiesen, den Änderungen im Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 10

Anlassbezogene Schulentwicklungsplanung und Bildung eines Teilstandortes der Anne-Frank-Gesamtschule in der Stadt Billerbeck, Änderung der Zügigkeit der Anne-Frank-Gesamtschule

Die Verwaltungsvorlage 110/2017 liegt vor.
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport vom 21.11.2017 TOP 9

Frau Böse berichtet, dass inzwischen die Schulkonferenz der Anne-Frank-Gesamtschule stattgefunden habe. Die entsprechende Stellungnahme liege nunmehr vor.

Außerdem habe sich der Schulausschuss der Stadt Billerbeck einstimmig für die gemeinsame Zusammenarbeit in Form einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgesprochen.

Sodann erfolgt folgende Abstimmung:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

- 1. Der Rat der Gemeinde Havixbeck nimmt die als Anlagen 1-4 der Vorlage Nr. 110/2017 beigefügten Dokumente zur „anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung“ zur Kenntnis.**

Dies sind im Einzelnen:

- 1.1 der Entwurf zur „anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung“ des Beratungsbüros Thomaßen Consult in der Fassung vom 19.10.2017 mit denen u.a. in der Planung dargestellten SchülerInnenzahlprognosen vom Schuljahr 2017/18 bis zum Schuljahr 2023/24. (Anlage 1, ist im Ratsinformationssystem bereitgestellt)**
- 1.2 die Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Schulträgerinnen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Umlandkommunen im Sinne des § 80 Schulgesetz NRW (SchulG). (Anlagen 2 a-e)**
 - a) Senden, Schreiben vom 07.11.2017**
 - b) Dülmen, Schreiben vom 08.11.2017**
 - c) Stadt Coesfeld, Schreiben vom 14.11.2017**

d) Zweckverband Legden Rosendahl vom 21.11.2017

e) Gemeinde Nottuln vom 13.11.2017

1.3 die Bewertungsvorschläge der Verwaltung zu den von den Nachbarkommunen eingegangenen Stellungnahmen. (Anlage 3)

1.4 die Stellungnahme der Schulkonferenz der Anne-Frank-Gesamtschule (Anlage 4).

2. Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt nach erfolgter Abwägung die als Anlage 1 beigefügte „anlassbezogene Schulentwicklungsplanung“.

3. Auf der Grundlage der gemäß Ziffer 2. beschlossenen anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung beschließt der Rat der Gemeinde Havixbeck folgendes:

3.1 Die Gemeinde Havixbeck errichtet zum Schuljahr 2018/2019 einen jahrgangsweise aufbauenden Teilstandort der Anne-Frank-Gesamtschule in der Stadt Billerbeck in der Sekundarstufe I mit zwei Klassen je Jahrgangsstufe bis zum Jahrgang 10.

Damit wird die Anne-Frank-Gesamtschule mit dem Schuljahr 2018/2019 in der Sekundarstufe I sechszügig und nicht mehr, wie bisher vierzügig sein.

Der Teilstandort wird ab dem Schuljahr 2018/2019 eine eigenständige Adresse in Billerbeck haben.

Die Oberstufe mit der Sekundarstufe II verbleibt am Hauptstandort in der Gemeinde Havixbeck.

3.2 Der Rat der Gemeinde Havixbeck beschließt die Zusammenarbeit mit der Stadt Billerbeck im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 11

Festlegung der Prioritäten für Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020 für die Jahre 2018 und folgende

Die Verwaltungsvorlage 103/2017 liegt vor.

Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 TOP 12

Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport vom 21.11.2017 TOP 8

Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 13

Es wird über die Beschlussempfehlung laut Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 abgestimmt;

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen gemäß der modifizierten Prioritätenliste zum Förderprogramm Gute Schule 2020 zunächst nur für das Jahr 2018 umzusetzen, wobei die Freigabe der EDV-Ausstattung der Schulen erfolgen soll, nachdem das Medien-Konzept vom Gemeinderat beschlossen worden ist. Ergänzend kommt hinzu, dass die Einrichtungsgegenstände für 2019 für die AFG in 2018 veranschlagt werden sollen. Die

Mittel für die Sanierung der Toilettenanlagen sollen komplett für 2018 veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 12

**Antrag der Grünen vom 01.10.2017 zur Gewerbegebietsplanung südlich der Schützenstraße
siehe WiFKA vom 20.11.2017 TOP 9**

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur vom 20.11.2017 TOP 9
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 18

zurückgestellt

TOP 13

Aufstellung eines Planes zur 31. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck

Die Verwaltungsvorlage 063/2017 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 21.09.2017 TOP 12
Gemeinderat vom 12.10.2017 TOP 15

Zunächst wird über den Antrag von Herrn Overs abgestimmt, den er im Bau- und Verkehrsausschuss am 21.09.2017 gestellt hat:

Die Verwaltung möge prüfen, ob alternative Standorte für eine Gewerbegebietsentwicklung bestehen, insbesondere in Richtung Tilbeck an der L 550.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich abgelehnt: Ja: 6; Nein: 15; Enthaltung: 1.

Sodann wird über den Beschlussvorschlag laut Verwaltungsvorlage 063/2017 abgestimmt:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Planes zur 31. förmlichen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck.

Das Änderungsgebiet ist in der Anlage 1 der Verwaltungsvorlage 063/2017, die Bestandteil des Beschlusses ist, umrandet dargestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 16, Nein: 6, Enthaltung: 0

TOP 14

Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gewerbegebiet südlich der Schützenstraße"

Die Verwaltungsvorlage 062/2017 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 21.09.2017 TOP 13
Gemeinderat vom 12.10.2017 TOP 16

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Schützenstraße“. Der Bereich des Planungsgebietes ist in dem der Verwaltungsvorlage 062/2017 als Anlage 1 beigefügten Planausschnitt, der Bestandteil des Beschlusses ist, umrandet dargestellt.

Abstimmungsergebnis:
mehrheitlich beschlossen, Ja: 16, Nein: 6, Enthaltung: 0

TOP 15

Bau des Regenrückhaltebeckens im Kanalnetz; Freigabe der geänderten Planung

Die Verwaltungsvorlage 104/2017 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 TOP 7
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 8

Es wird über die Beschlussempfehlung laut Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 abgestimmt:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Bau des Regenrückhaltebeckens im Kanalnetz auf dem Schulhof der Baumberge-Schule, Katholische Grundschule Havixbeck zurückzustellen und zunächst Erfahrungen aus dem Bau der Durchlässe und des neuen Baugebietes zu sammeln. Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit dem Gemeinderat die entsprechenden Ergebnisse und die Planung vorstellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 16

Straßen- und Wegeprogramm 2018

Die Verwaltungsvorlage 099/2017 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 TOP 8
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 9

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das Straßen- und Wegeunterhaltungsprogramm 2018 auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenkatalogs. Die finanziellen Mittel in Höhe von 250.000,00 € werden zum einen aus Rückstellungen in Höhe von 180.000 € und zum anderen aus den im Haushaltsplan 2018 unter dem Produkt 1201, Verkehrsflächen und –anlagen, veranschlagten Mitteln in Höhe von 70.000 € bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 17

Kanalunterhaltungsprogramm 2018

Die Verwaltungsvorlage 098/2017 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 TOP 9
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 10

Es wird über die Beschlussempfehlung laut Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 abgestimmt:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung, die finanziellen Mittel in Höhe von 100.000,00 € für investive Maßnahmen und 100.000,00 € für die Unterhaltung bereitzustellen, vorbehaltlich der Haushaltsplanberatungen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 18 **Sportzentrum Flothfeld, Sanierung der Rundlaufbahn**

Die Verwaltungsvorlage 100/2017 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 TOP 10
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 11

Es wird über die Beschlussempfehlung laut Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 abgestimmt:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Sanierung der Rundlaufbahn inkl. Nebenanlagen die finanziellen Mittel in Höhe von 325.000,00 € unter dem Produkt 0802, Sportstätten, bereitzustellen, vorbehaltlich der Haushaltsplanberatungen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 19 **Unterhaltung des Interessentenweges - Zufahrtstraße zu den Tilbecker Werkstätten**

Die Verwaltungsvorlage 113/2017 liegt vor.
Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 TOP 11
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 12

Es wird über die Beschlussempfehlung laut Bau- und Verkehrsausschuss vom 16.11.2017 abgestimmt:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt die Fahrbahnsanierung des Interessentenweges durchzuführen. Die Kosten in Höhe von voraussichtlich 60.000 € werden zu 2/3 vom Stift Tilbeck GmbH erstattet. Die Gemeinde Havixbeck beteiligt sich jedoch mit max. 20.000 € an den Kosten.
Die finanziellen Mittel sind unter dem Produkt 1201, Verkehrsflächen und -anlagen bereitzustellen.**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 20

Abschließende Beratung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Havixbeck

Die Verwaltungsvorlage 107/2017 liegt vor.

Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 15.11.2017 TOP 13

Frau Böse geht auf den Antrag von Herrn Rosenbaum ein, über welchen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof am 15.11.2017 bereits beraten wurde. Der Antrag wird im Ratsinformationssystem (nur online) als **Anlage 7** zum Protokoll eingestellt.

Herr Rosenbaum bittet um fachliche Prüfung des vorgestellten Brandschutzbedarfsplanes. Es ginge ihm nicht nur um die Löschwassermenge, sondern vor allem um die nicht einzuhaltende Hilfsfrist für den Standort Stift Tilbeck. Er macht darauf aufmerksam, dass die Verantwortlichkeit für die Brandschutzbedarfsplanung bei den Ratsmitgliedern liege.

Frau Böse erläutert, dass in der Zwischenzeit sowohl mit der Feuerwehr als auch mit dem Kreisbrandschutzmeister hinsichtlich der von Herrn Rosenbaum in seinem Antrag aufgeführten Bedenken Gespräche geführt worden seien. Sie stimmt ihm zu, dass das Stift Tilbeck durch seine Entfernung nicht im zeitlichen Rahmen der Erreichbarkeit liege. Jedoch verweist sie darauf, dass hierfür Vereinbarungen mit Nachbarkommunen vorliegen. Es gebe keine Bedenken dem vorliegenden Brandschutzbedarfsplan zuzustimmen.

Da laut neuer Geschäftsordnung eine Öffnung der Sitzung nicht mehr möglich ist, erhalten die Vertreter der Feuerwehr nicht die Gelegenheit zu einer Stellungnahme in dieser Angelegenheit.

Herr Wesselmann schlägt vor, dem Brandschutzbedarfsplan unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass eine Stellungnahme durch den Kreisbrandmeister eingeholt und der Brandschutzbedarfsplan um eine schriftliche Vereinbarung mit den Nachbarkommunen hinsichtlich der nachbarschaftlichen Hilfeleistung im Bereich des Stiftes Tilbeck ergänzt wird.

Herr Gromöller lässt zunächst über den Antrag von Herrn Rosenbaum vom 12.11.2017 abstimmen, der da lautet:

„Hiermit beantrage ich den Brandschutzbedarfsplan noch nicht zu beschließen, sondern stattdessen den Entwurf offiziell an die Kreisverwaltung und die Bezirksregierung mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zu überweisen.“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt: Ja: 8; Nein: 12; Enthaltung: 2.

Sodann erfolgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag laut Verwaltungsvorlage 107/2017:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung den Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Havixbeck in der Fassung vom 18.10.2017. Die nächste Fortschreibung ist innerhalb der gesetzlichen Frist von 5 Jahren vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen, Ja: 12, Nein: 6, Enthaltung: 4

Nach der Abstimmung gibt Herr Rosenbaum eine Protokollerklärung ab, welche von ihm, Herrn Webering, Herrn Wardenga und Herrn Overs unterschrieben ist, ab.

Die Protokollerklärung ist im Ratsinformationssystem (nur online) als **Anlage 8** zum Protokoll eingestellt.

TOP 21 **Fortführung des gemeindlichen Windelzuschusses**

Die Verwaltungsvorlage 097/2017 liegt vor.
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport vom 21.11.2017 TOP 10
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 19

Anm. der Schriftführerin:

Herr Hense befindet sich nicht im Sitzungssaal und nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Herr Messing stellt den Antrag, dass die Beschlussempfehlung laut Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport vom 21.11.2017 dahingehend ergänzt werden soll, dass seitens der Verwaltung im Begrüßungsschreiben der Eltern mit Neugeborenen auf den Windelzuschuss hingewiesen werden sollen.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung, die Fortführung der Bezuschussung der Haushalte mit Windelbedarf auch im Jahr 2018 fortzusetzen und zwar in der bisherigen Form. Die Verwaltung soll im Begrüßungsschreiben an die Eltern neugeborener Bürger auf diesen Zuschuss hinweisen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen, Ja: 19, Nein: 0, Enthaltung: 2

TOP 22 **Abfallgebühren 2018**

Die Verwaltungsvorlage 093/2017 liegt vor.
Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 15.11.2017 TOP 9
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 14

Anm. der Schriftführerin:

Herr Hense befindet sich nicht im Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung und in Kenntnis der vorliegenden Gebührensatzung vom 14.09.2017 die in der Anlage zur Verwaltungsvorlage Nr. 093/2017 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck:

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in

der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck vom 16.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung vom 07.12.2017

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck vom 6.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2016 (Amtsblatt Nr. 11 der Gemeinde Havixbeck vom 13.12.2016), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung der Gemeinde Havixbeck richtet sich nach der jeweiligen Zahl der Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfälle und Papier.

Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:

a) 60 I Restmüll	112,32 €
b) 80 I Restmüll	130,08 €
c) 120 I Restmüll	165,84 €
d) 240 I Restmüll	272,76 €
e) 1.100 I Restmüll	2.020,80 €
f) 120 I Biomüll ohne Filter	80,28 €
g) 120 I Biomüll mit Filter	86,04 €
h) 240 I Biomüll ohne Filter	130,44 €
i) 240 I Biomüll mit Filter	136,22 €
j) 240 I Papiermüll	20,88 €

Die vorstehenden Benutzungsgebühren können halbiert werden, wenn einem Antrag auf gemeinsame Bereitstellung i.S.d. § 11 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Havixbeck entsprochen worden ist.

§ 2

1. Die Gebühr für den Erwerb eines Bioabfallsackes beträgt 2 Euro/Stück. Die Gebühr für den Erwerb eines Restmüllsackes beträgt 3 Euro/Stück.
2. Die Gebühr für den Austausch von einem vorhandenen Abfallgefäß gegen ein Abfallgefäß anderer Größe (Volumenänderung) beträgt 12,78 Euro.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Havixbeck tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 21

TOP 23
Abwassergebühren für das Jahr 2018

Die Verwaltungsvorlage 101/2017 liegt vor.
Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 15.11.2017 TOP 10
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 15

Es wird über den Beschlussvorschlag laut Verwaltungsvorlage 101/2017 abgestimmt:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserentsorgung im Jahr 2018 und beschließt nach Beratung die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck (entsprechend Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage 101/2017). Die kalkulierten Ansätze der Gebührenbedarfsberechnung sind in den Haushaltsplan des Jahres 2018 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 24
8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994

Die Verwaltungsvorlage 102/2017 liegt vor.
Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 16.11.2017 TOP 11
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 16

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Gebührenbedarfsberechnung für die Abfuhr von Klärschlamm und häuslichem Abwasser (Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage 102/2017) und beschließt nach Beratung die Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994 (Anlage 2):

Satzung

vom 11.12.2017

zur 8. Änderung der Gebührensatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559) , der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW. S. 1150) und des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksent-

wässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994 (Amtsbl. Gem. Havixbeck 1994, S. 46 - 52), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende 8. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Havixbeck vom 05.05.1994 (Amtsbl. Gem. Havixbeck 1994, S. 53/54) in der Fassung der 7. Änderung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1

(1) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Havixbeck zu entrichtenden Gebühren für die Entleerung der Anlagen betragen

- a) 18,21 € je m³ für abgefahrenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 77,35 €
- b) 12,26 € je m³ für selbst angelieferten Klärschlamm
- c) 7,46 € je m³ für abgefahrenes häusliches Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 77,35 €
- d) 1,51 € je m³ für selbst angeliefertes häusliches Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben.

(2) Für eine vergebliche Anfahrt, welche der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt die Gebühr 77,35 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 25 Friedhofsgebühren

Die Verwaltungsvorlage 108/2017 liegt vor.
Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 15.11.2017 TOP 12
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 17

Frau Böse fasst zusammen, dass in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2017 darüber abgestimmt worden sei, die Ruhezeiten für Urnengräber von 25 auf 20 Jahre zu verkürzen. Hierfür müsste jedoch die Friedhofssatzung – und nicht die Gebührensatzung – geändert werden. Ebenso betont sie, dass die Änderung der Friedhofssatzung keinen Einfluss auf die Gebührensatzung habe. Ferner weist sie darauf hin, dass zeitnah seitens der Verwaltung eine Verwaltungsvorlage zur Änderung der Friedhofssatzung mit einer entsprechenden Änderung der Ruhezeiten vorgelegt werde.

In der heutigen Sitzung empfiehlt sie über die Gebührensatzung mit den entsprechenden Änderungen aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 15.11.2017 abzustimmen.

Der Wunsch des Rates, die Ruhezeiten von 25 auf 20 Jahre zu verkürzen, soll in die Niederschrift der heutigen Sitzung aufgenommen werden.

Es wird über die Beschlussempfehlung laut Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 15.11.2017 abgestimmt:

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die dem Protokoll des Ausschusses für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof vom 15.11.2017 als Anlage 4 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof Havixbeck:

**4. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde
Havixbeck vom**

Artikel I

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für den Friedhof der Gemeinde Havixbeck vom 09.12.2004, zul. geändert durch Satzung vom 21.12.2012 (Abl. Gem. Havixbeck S.119 - 121) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

**Grabstättengebühr/Nutzungsgebühr für Friedhofskapelle
und Kühlzellen/Bestattungsgebühr**

A. Grabstättengebühr für Reihengräber

Die Grabstättengebühr für Reihengräber wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage erhoben. Sie beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. für ein Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten sowie Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 426 € |
| 2. für ein Reihengrab für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.216 € |
| 3. für ein Wiesengrab.. (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.428 € |
| 4. für ein Urnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 821 € |
| 5. für ein Grab in einem anonymen Urnengrabfeld (Ruhezeit 25 Jahre) | 989€ |

- | | |
|---|-------|
| 6. für eine Grabstelle innerhalb eines Aschestreifendes (Ruhezeit 25 Jahre) | 821 € |
| 7. für ein Wiesenurnenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 989 € |
| 8. für ein Baumurnengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 989 € |

B. Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten

Die Grabstättengebühr für Wahlgrabstätten wird als Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Friedhofsanlage und für die Vorteile der Erneuerung und Verlängerung von Nutzungsrechten sowie die Wählbarkeit von Grabstätten erhoben. Sie ist für alle Grabstellen der Wahlgrabstätte insgesamt fällig, auch wenn nur eine Grabstelle in Anspruch genommen wird. Sie beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1. je Grabstelle in Wahlgräbern (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.336 € |
| 2. je Urnenwahlgrabstätte für 4 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.552 € |
| 3. je Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen (Ruhezeit 25 Jahre)..... | 1.238 € |
| 4. je Grabstelle für ein Wiesenurnenwahlgrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.454 € |
| 5. jede spätere Beisetzung in der Wahlgrabstätte oder der Urnenwahlgrabstätte bestimmt eine neue Ruhefrist. Dabei ist für den Zeitraum zwischen der neuen und der zuvor entstandenen Ruhefrist eine Ausgleichsgebühr zu entrichten, und zwar | |
| bei Wahlgräbern pro Grabstelle und Jahr | 53,44 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 4 Grabstellen | 102,08 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr für 2 Grabstellen | 49,52 € |
| pro Urnenwahlgrabstätte und Jahr in einem Wiesenfeld | 58,16 € |

6. die Grabstättengebühr für Wahlgräber wird in voller Höhe für die Erneuerung der Nutzungsrechte berechnet. Für die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt die Grabstättengebühr für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 53,44 € in Wahlgräbern, 102,08 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 4 Stellen, 49,52 € pro Jahr für die Urnenwahlgrabstätte für 2 Stellen und 58,16 € für eine Wahlgrabstätte im Wiesenfeld.

C. Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle und die Kühlzellen

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle beträgt 193 €.

Die Nutzungsgebühr für die Kühlzellen beträgt pro Tag der Inanspruchnahme 41€

D. Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für die Beisetzung

- | | |
|--|-------|
| a) im Wahlgrab/im Reihengrab | 536 € |
| b) im Kindergrab | 298 € |
| c) im Urnengrab | 149 € |
| d) im Urnengrab in einem Aschegrabfeld | 149 € |

e) auf einem Aschestreufeld

40 €

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung Havixbeck tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 26

Gewässerunterhaltungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2018

Die Verwaltungsvorlage 119/2017 liegt vor.
Haupt- und Finanzausschuss vom 29.11.2017 TOP 20

Nach Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung und in Kenntnis der als Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage 119/2017 beigefügten „Ermittlung der Gebührensätze der Gewässerunterhaltungsgebühren für das Veranlagungsjahr 2018“ vom 08.11.2017 die folgende Satzung:

Satzung der Gemeinde Havixbeck zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 08.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände IV Havixbeck-Roxel, Münsterische Aa-Oberlauf, Obere Stever und Steinfurter Aa gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände):

- Wasser-und Bodenverband IV Havixbeck-Roxel,
- Wasser-und Bodenverband Münsterische Aa-Oberlauf,
- Wasser-und Bodenverband Obere Stever,
- Wasser-und Bodenverband Steinfurter Aa.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG).
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gem. § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Wasser- und Bodenverbände (Unterhaltungsverbände) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auf die im Verbandsgebiet des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes gelegenen Grundstücke um (seitliche Einzugsgebiete der vom jeweiligen Wasser- und Bodenverband unterhaltenen Gewässer). Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

(2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Gemeinde ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise die versiegelten und die übrigen (= unversiegelten) Flächengrößen. Der Grundstückseigentümer ist auf Anforderung der Gemeinde verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die versiegelten und unversiegelten Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige (= unversiegelte) Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes IV Havixbeck-Roxel liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,016362 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000174 €.

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Münsterische Aa-Oberlauf liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,024436 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000133 €.

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,039694 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000177 €.

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer bzw. Gewässerabschnitte innerhalb des Verbandsgebietes des Wasser- und Bodenverbandes Steinfurter Aa liegen, beträgt:

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,033581 €,
- für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000078 €.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Abgabenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die übrigen Grundbesitzabgaben 15 € nicht übersteigt.

(4) Der Jahresbetrag wird je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Grundbesitzabgaben insgesamt 30 € nicht übersteigen.

(5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden gemeindlichen Abgaben fällig werden.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach § 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.08. bzw. 01.07. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Erhebung von Gebühren nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 29.09.1992 außer Kraft.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat den auf die bebauten Ortslagen entfallenen Anteil der Gewässerunterhaltungsgebühren für das Jahr 2018 in Höhe von voraussichtlich 29.444,02 € zu Lasten der Betriebskostenabrechnung der Abwasserbeseitigung im Jahr 2018 abzuwickeln.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen, Ja: 22

TOP 27
Anfragen der Ratsmitglieder gem. § 17 Abs. 2 GeschO

Zunächst wird eine Anfrage aus der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.11.2017 beantwortet:

TOP 21.1

Herr Messing: Förderverein

Kann seitens der Verwaltung beim Förderverein Sandsteinmuseum nachgefragt werden, warum dieser sich statt der Finanzierung der Remise nicht bei der Finanzierung des Sandsteinmuseum beteiligt hat, als das Projekt zu kippen drohte? Die Beantwortung hierzu kann im Rat am 07.12.2017 erfolgen.

Antwort der Verwaltung:

Der Förderverein Baumberger-Sandstein-Museum e.V. unterstützt das kommunale Museum schon immer in der Finanzierung von Einzelprojekten.

Dies war bei der Anschaffung von Audioguides und bei der Erstellung der interaktiven Karte zur Verbreitung des Baumberger Sandsteins auch so.

Für die Ausstellungseinheit "Arbeit im Steinbruch", die jahrelang in der Sandsteinscheune ihren Platz hatte, will der Förderverein mit einer neuen Remise den Platz schaffen. Das Gebäude kann auch bei Veranstaltungen multifunktional genutzt werden.

Seitens der Ratsmitglieder werden weiterhin folgende Anfragen gestellt:

TOP 27.1

Herr Hense: Flächen Gewerbegebiet

Herr Hense bezieht sich auf eine Pressemitteilung und die Verwaltungsvorlage 062/2017 „Aufstellung eines Bebauungsplanes ‚Gewerbegebiet südlich der Schützenstraße‘“ in der laut Herrn Gromöller der Großteil, der Gewerbeflächen bereits veräußert seien. Er bittet darum, zukünftig sensibler mit solchen Äußerungen umzugehen.

Antwort der Verwaltung:

Herr Gromöller erläutert, dass ca. 2/3 der Flächen bereits veräußert worden sind.

TOP 27.2

Herr Webering: Stand Erschließungsarbeiten Habichtsbach II

Wie ist der Stand der Erschließungsarbeiten am Habichtsbach II?

Antwort der Verwaltung:

Vorbehaltlich der Witterungsbedingungen sollen die Erschließungsarbeiten Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Ergänzung der Verwaltung

Aufgrund der anhaltenden schlechten Witterung ist mit Verzögerungen zu rechnen.

TOP 27.3

Herr Webering: U3-Plätze für 2018

Mit wie vielen Defizit-Plätzen im U3-Bereich ist für 2018 zu rechnen und wie plant die Verwaltung damit umzugehen?

Antwort der Verwaltung:

Es ist von einem voraussichtlichen Defizit von 27 U3-Plätzen auszugehen. Hierzu wird es seitens des Kreises Coesfeld Anfang Januar 2018 eine aktualisierte Prognose geben. Seitens der AWO ist angedacht, 2 Gruppen in Typ 2 als Übergangslösung anzubieten.

Unterschriften:

gez.: Klaus Gromöller
Bürgermeister

gez.: Hayrie Salish
Schriftführerin

Für die Richtigkeit der Abschrift
Havixbeck, 19.12.2017

Hayrie Salish
Gemeindeangestellte